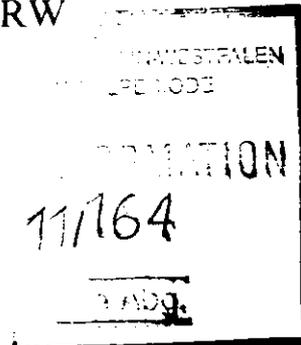




Hermann Heinemann

Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes NRW



Tageseinrichtungen für Kinder

Eine Einführung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Tageseinrichtungen für Kinder

Eine Einführung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Von **Hermann Heinemann**,
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	5
2. Grundelemente der gesetzlichen Reform	6
3. Ausbau der Tageseinrichtungen und deren Finanzierung	7
4. Anpassung der Elternbeiträge	9
5. Öffnungszeiten	12
6. Kindertageseinrichtungen und Schule	13
7. Mitwirkungsrechte der Eltern und der Kinder	14
8. Betreuungsstandards – Personalausstattung und Gruppenstärke	15
9. Tageseinrichtungen und Betriebe	16
10. Schlußbemerkungen	17

Anlage 1	19
----------	----

Anlage 2	23
----------	----

1. Einleitung

„Kinder sind unsere Zukunft.“

Die Aussage enthält nicht nur eine unbestreitbare Feststellung. Sie ist zugleich auch eine Anforderung, der wir in unserem praktisch-politischen Handeln gerecht werden müssen. Wir sind deshalb aufgefordert, zweierlei zu tun:

1. haben wir alles daran zu setzen, unseren Kindern eine lebenswerte Welt zu hinterlassen, in der die Voraussetzungen für persönliche Freiheit, Frieden, eine gesunde Umwelt und soziale Sicherheit geschaffen sind und
2. den Kindern selbst vom frühesten Alter an alle Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen, um später, erwachsen geworden, selbst kreativ, kompetent und sensibel ihre eigenen und die öffentlichen Angelegenheiten regeln zu können.

Wer also will, daß unsere Kinder morgen selbstbestimmt leben und arbeiten können, der muß heute die Voraussetzungen dafür schaffen.

Dies heißt zuerst einmal, sich der gesellschaftlichen Situation bewußt zu werden, aus der heraus eine zukunftsorientierte Politik für Kinder zu entwickeln ist. Hier möchte ich hervorheben:

- Immer mehr Kinder leben heute mit nur einem Elternteil zusammen;
- immer mehr Kinder haben keine Geschwister, da die Zahl der Ein-Kind-Familien steigt;
- immer mehr Kinder leben in Familien, in dem beide Elternteile, Vater und Mutter, berufstätig sind und zum großen Teil sein müssen;
- immer weniger Kinder können frei und ungezwungen und ungefährdet auf der Straße spielen, weil der Autoverkehr sie schlicht an den Rand drängt.

Es geht also um die Schaffung, Sicherung und stetige Verbesserung gesellschaftlicher Räume für Kinder, in denen sie sich frei und gleichzeitig geschützt, angeleitet und gleichzeitig losgelassen mit Kindern ihres Alters in Gruppen entfalten können.

**Politik
für
Kinder**

**Neue
gesellschaftliche
Herausforderungen**

2. Grundelemente der gesetzlichen Reform

Aufgabe der Tageseinrich- tungen

Tageseinrichtungen für Kinder haben in diesem Konzept der Landesregierung einen besonders hohen Stellenwert. Mit ihrer in unserem Land traditionell hohen Qualität tragen sie entscheidend zur Betreuung, Erziehung und Bildung unserer Jüngsten bei.

Sie werden auch in Zukunft

- für die **Kinder** da zu sein haben,
- den **Familien**, und d.h. vor allem meist immer noch den Frauen helfen, mit der enormen Dreifachbelastung als Mutter, Hausfrau und Berufstätige fertig zu werden und
- als Einrichtungen mit einem **eigenständigen Bildungsauftrag** eine Ergänzung zur Familie, aber auch zur Schule, insbesondere zur Grundschule, darstellen.

Der **Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder** ist darauf ausgerichtet, diesen differenzierten gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Integriertes Konzept

Der Gesetzentwurf zielt erstmals darauf ab, in **einem Gesetz** die Bedingungen und die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder **aller** Altersstufen gleichmäßig festzulegen. Dies bedeutet, daß nicht nur die Kindergärten, sondern auch die Horte und die Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren in die Regelung einbezogen werden. Damit wird in Nordrhein-Westfalen – und dies ist richtungsweisend – ein **integriertes Konzept** vorgelegt, das Planungs- und Finanzierungssicherheit für alle Bereiche schafft.

Der bewährte und in der Praxis anerkannte Auftrag des Kindergartens wurde fortgeschrieben und entsprechend seiner Funktionen auf die Altersgemischte Gruppe und den Hort ausgedehnt. Damit bietet das Gesetz auch eine klare fachliche Grundlage für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Alle Einrichtungen haben den hohen Anspruch auf

- Betreuung,
- Bildung und
- Erziehung

der Kinder sicherzustellen.

Dabei dürfte es unumstritten sein, daß eine **integrative Erziehung** sowohl für die **behinderten** als auch für die **nicht behinderten Kinder** die beste Form der Erziehung und Hilfe darstellt. Besondere Bestimmungen über integrative Erziehung erübrigen sich im Gesetzentwurf, da auf die besondere Förderung behinderter Kinder ausdrücklich Wert gelegt wurde. Der Gesetzentwurf geht selbstverständlich von einem integrativen Konzept in allen Einrichtungen aus. Jeder weitere Hinweis auf behinderte Kinder würde wiederum eine Sonderstellung begründen. Diese ist gerade nicht beabsichtigt. Ich halte dies für die beste Form der Regelung¹⁾.

**Integrative
Erziehung**

Zudem sollte es auch selbstverständlich sein, daß die Tageseinrichtungen für Kinder Orte guter Nachbarschaft von Deutschen und Ausländern ebenso sein müssen, wie sie die Partnerschaft von Jungen und Mädchen zu fördern haben.

3. Ausbau der Tageseinrichtungen und deren Finanzierung

Die Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere mit Kindergartenplätzen, soll nachhaltig verbessert werden. Dies hat bereits Ministerpräsident Johannes Rau in seiner Regierungserklärung am 15. August 1990 deutlich zum Ausdruck gebracht, als er die Schaffung von **mindestens 100.000** neuen Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Jahre 1995 angekündigt hat.

**Plätze
für
alle
Kinder**

Da im Haushalt 1991 fast 180 Mio. DM für die Investitionen an Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen, werden im Jahre 1991 bereits 27.000 neue Plätze in Kindergärten und in anderen Tageseinrichtungen geschaffen. Die Zahl neuer Plätze steigt damit gegenüber 1990 (20.000 neue Plätze) noch einmal deutlich, und zwar um 35 Prozent.

Insgesamt zielt der Ausbauplan der nordrhein-westfälischen Landesregierung darauf ab, innerhalb einer Legislaturperi-

1) Kosten, die aufgrund der Behinderung entstehen, sind als behinderungsbedingte Mehrkosten vom Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zu übernehmen. In diesem Bereich hat das Land keine Regelungszuständigkeit, deshalb ist im Gesetzentwurf zu behinderungsbedingten Mehrkosten auch nichts zu sagen.

ode den über Jahrzehnte gewachsenen Bestand an Kindergärten-, Hortplätzen etc. um fast ein Viertel zu erhöhen. Nach dem Gesetzentwurf ist die Planung darauf auszurichten, daß **Plätze für alle Kinder** geschaffen werden müssen, für die ein Bedarf vorliegt.

Im Bereich des Kindergartens kann dies in vielen Wohnbezirken nichts anderes bedeuten, als eine Vollversorgung anzustreben. Bei den anderen Tageseinrichtungen sind wir – leider – davon noch weit entfernt. Aber auch hier wird der Ausbau stetig vorangetrieben, so daß in einigen Jahren spürbar größere Angebote vorhanden sein werden.

Förderung aller Einrichtungen

Das Gesetz wird nach der Auffassung der Landesregierung einen entscheidenden Beitrag leisten, da gerade die Finanzierung der anderen Tageseinrichtungen, also der Horte und der Altersgemischten Gruppen, durch die Einbeziehung in die geplante neue gesetzliche Regelung wesentlich verbessert wird. Bisher wurden sowohl die Investitionskosten- als auch die Betriebskostenförderung nur über Richtlinien gewährt. Dies bedeutete eine stete Quelle von Unsicherheit für die Kommunen, für die Einrichtungen und in vielen Fällen für die Eltern. In Zukunft haben alle **Einrichtungen**, die einmal in der Förderung sind, einen gesetzlichen **Anspruch auf Betriebskostenförderung**. Diese Förderung soll zudem noch – gegenüber der bisherigen Richtlinienförderung – wesentlich ausgebaut werden.

Alle Vorhaltungen der Opposition, das Land würde sich aus der Förderung zurückziehen, sind daher schlicht unsachlich und falsch.

Und, was ganz besonders wichtig ist:

Die öffentlichen Hände können nach dem Gesetzentwurf die Investitionskosten für die Tageseinrichtungen für Kinder, wenn es denn nicht anders geht, vollständig übernehmen. Das Land beteiligt sich nunmehr auch an den Betriebskosten für **alle** Einrichtungen in Höhe von einem Drittel nach Abzug der Elternbeiträge. Früher lag die Betriebskostenförderung bei den Kindergärten bei 32 Prozent, bei den übrigen Tageseinrichtungen im Schnitt höchstens bei 24 Prozent.

Träger- anteil gesenkt

Der **Trägeranteil** wird bei der Betriebskostenfinanzierung der Kindergärten gesenkt und nun genauso hoch sein wie der Anteil des Landes und der Kommunen. Dies führt zu einer ganz

wesentlichen Entlastung der Träger, die bei den Betriebskosten früher 36 Prozent und damit mehr als die anderen Kostenträger aufbringen mußten.

Gleichzeitig werden wir in Nordrhein-Westfalen die **finanzschwachen Träger**, und d. h. insbesondere die Elterninitiativen, weiter durch „Sonderzuwendungen“ finanziell unterstützen und damit auch in der Zukunft in die Lage versetzen, Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung zu betreiben.

Das Land gibt einen pauschalen Zuschlag auf die Betriebskosten **aller** Einrichtungen in einem Jugendamtsbezirk. Um es ganz deutlich herauszuarbeiten: Der „Bonus“ des Landes von 5 Prozent soll auf der Basis aller Einrichtungen und nicht nur der „armen Einrichtungen“ errechnet werden, und ein gleich hoher Betrag wird durch die Kommunen aufgebracht werden.²⁾

Die Verteilung der sich so ergebenden **Finanzmasse von 10 Prozent der gesamten öffentlich geförderten Betriebskosten** erfolgt auf örtlicher Ebene durch den Jugendhilfeausschuß. Dort ist am besten bekannt, wo der größte Finanzbedarf am Ort besteht, wo noch geholfen werden muß oder wo – und die Fälle gab es in der Vergangenheit – nur ein finanzschwacher Träger vorgeschoben wurde, um zu einer erhöhten Landesförderung zu kommen. Zudem ist dies auch aus einem anderen Grund sachgerecht, diese Entscheidung dem örtlich zuständigen Jugendhilfeausschuß zu übertragen, da die Kommunen ebenfalls nach dem neuen Konzept für die Finanzierung der finanzschwachen Träger gesetzlich verpflichtet werden sollen.

4. Anpassung der Elternbeiträge

Die Anpassung der **Elternbeiträge** ist ein schmerzhafter Bestandteil des Gesetzentwurfes.

Elternbeiträge

Ich habe nicht vergessen, daß meine Partei vor mehr als zehn Jahren die Abschaffung der Elternbeiträge als Ziel propagiert hat. Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß der Kindergarten als Elementarstufe des Bildungssystems – ebenso wie die Schule – beitragsfrei sein sollte. Doch angesichts der Haus-

2) Vgl. Anlage 1 und Anlage 2.

haltslage der Kommunen und des Landes ist dieses Ziel zur Zeit nicht zu erreichen. Vor allem auch deshalb nicht, weil gleichzeitig ein enormer Ausbau der Plätze vorgenommen wird.

Solange Elternbeiträge in allen Bereichen notwendig sind, brauchen wir ein Modell sozial gestaffelter, den Einkommensverhältnissen der einzelnen Familien entsprechender Beitragssätze. Wir haben hier mit unseren Regelungen eine sozial vertretbare Lösung gefunden.

Soziale Staffelung

Die Eltern mit dem niedrigsten Einkommen von bis zu 24.000 DM pro Jahr brauchen in Zukunft in diesem Land keine Beiträge mehr zu zahlen.

Eine Vielzahl der Eltern, nämlich alle, deren Einkommen 48.000 DM pro Jahr – das sind 4.000 DM im Monat – nicht überschreitet, wird durch das Gesetz nicht stärker belastet als bisher. Dies gilt auch für alle Eltern, die zwischen 48.000 und 72.000 DM pro Jahr verdienen. Bei einem Monatseinkommen von 6.000 DM halte ich einen Betrag von 60 DM monatlich für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nicht für unangemessen oder gar unzumutbar. Und ich sehe schon gar nicht ein, warum die Kinderbetreuung der Spitzenverdiener, die über Einkommen von mehr als 120.000 DM jährlich verfügen, über Gebühr aus Steuermitteln subventioniert werden sollte.

Jeder weiß, was üblicherweise für eine private Betreuung der Kinder im Monat gezahlt wird. Die Beiträge, die für Spitzenverdiener vorgesehen sind, sind daher auch unter sozialen Gesichtspunkten voll gerechtfertigt. Die Elternbeiträge sind in keinem Fall kostendeckend.³⁾

3) Allein für die Betriebskosten sind bei	
einem „Regelkindergarten“	DM 4 500.-
einer Tagesstätte	DM 6 750.-
einem Hort	DM 6 300.-
einer Einrichtung für unter Dreijährige	DM 15 750.-
pro Platz und Jahr aufzubringen. Selbst in der jeweils höchsten Stufe werden durch die Elternbeiträge pro Jahr folgende Mittel pro Platz aufgebracht:	
„Regelkindergarten“	DM 2 880.-
Tagesstätte	DM 4 800.-
Hort	DM 3 000.-
Einrichtung für unter Dreijährige	DM 7 200.-

Zudem sollen durch die neue Regelung künftig „Mogeleien“ vom Regelfall zur Ausnahme werden. Ich freue mich, wenn es den Menschen in unserem Lande gut geht. Es gibt keine Vorbehalte, keinen Neid, wenn viele Mitbürgerinnen und Mitbürger gut gestellt sind. Aber es ärgert mich maßlos, wenn gerade diejenigen, deren Wohlstand ansonsten so sichtbar zur Schau gestellt wird, sich im Kindergarten als arm, ja fast schon als mittellos darstellen und damit auf Kosten der wirtschaftlich Schwächeren und zu Lasten des Gemeinwesens sparen. Ich halte dieses unverantwortliche und unsoziale Verhalten keineswegs für ein Kavaliersdelikt. Und deshalb müssen die **Kommunen** künftig ein wirksames **Kontrollrecht** haben, das bei nachgewiesenen Verstößen mit dem Instrument des Bußgeldes genutzt werden kann.

Um hier den Einwendungen eines überhöhten Verwaltungsaufwandes gleich zuvorzukommen: keiner denkt daran, daß alle Eltern kontrolliert werden sollten. Eine ausreichend große Stichprobe von 10 Prozent zugrundegelegt bedeutet, daß nur rd. ein Elternbeitrag pro Tag in jedem Jugendamtsbezirk zu kontrollieren ist.

Wenn ich daran denke, wie und in welchem Umfang in anderen Fällen notwendige Einkommensüberprüfungen für die verschiedenen Formen von Sozialleistungen an die Bürger z.B. bei der Sozialhilfe, beim Wohngeld, beim Erziehungsgeld, beim Kindergeld usw. vorgenommen werden, erscheint mir eine Stichprobenkontrolle, die zudem noch im Ermessen der Kommune stehen wird, keine übermäßige Belastung und gleichzeitig ein wirksames Instrument zu sein.

Kann die vorgeschlagene Regelung ernsthaft als „Verwaltungsüberlastungen“ der Kommunen bezeichnet werden, wie die kommunalen Spitzenverbände behaupten? Wenn dies ein solches Problem selbst im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung darstellen sollte, so frage ich mich, wie es die Gemeinden schaffen, jährlich eine Vielzahl von Bescheiden über Gebühren etc. auszustellen, zu erheben, nachzuhalten und einzuziehen. Soll es also urplötzlich ein Problem sein, die monatlichen Elternbeiträge zu verbuchen?

Niemand dürfte aus grundsätzlichen Prinzipien eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns und angesichts des notwendigen Datenschutzes ernsthaft erwägen, daß die Einkommensverhältnisse gegenüber der Leiterin einer Kindertagesein-

richtung offengelegt und belegt werden sollen. Dies wäre zudem eine schwere Belastung für das Personal und eine Zumutung für die Erziehungsberechtigten.

Schließlich wird mit der Erhebung der Elternbeiträge über die Jugendämter eine ganz wichtige ökonomische Ausgleichsfunktion zwischen reicheren und ärmeren Wohnbezirken gewährleistet. Damit soll einer Ausdünnung des Platzangebotes in sozial- und einkommensschwachen Stadtteilen entgegengewirkt werden.

5. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten verbessert

Der Gesetzentwurf sieht vor, auch die Regelungen über die **Öffnungszeiten** wesentlich zu verbessern. Gleichzeitig wurde die Trägerautonomie gewahrt, was auch angesichts unserer Verfassung und der Kirchenverfassung selbstverständlich ist.

Es ist und bleibt den Trägern unbenommen, die **Öffnungszeiten** nach entsprechendem Bedarf und den sonstigen Bedingungen festzulegen. Nur im Konfliktfall, und nicht mehr wie bisher im Regelfall, kann der Jugendhilfeausschuß die **Öffnungszeiten** festsetzen.

Ohne die Trägerautonomie beschneiden zu wollen, bin ich allerdings der Auffassung, daß das Land die Möglichkeiten festlegen kann und sollte, unter denen es bereit ist, Tageseinrichtungen zu subventionieren. Dies sollte ebenfalls auch selbstverständlich akzeptiert werden. Das Land wird seinen vollen Anteil an den Betriebskosten immer dann leisten, wenn die Regelöffnungsdauer eingehalten wird. Beim Kindergarten bedeutet dies mindestens 7 Stunden pro Tag und davon 5 Stunden ohne Unterbrechung. Dafür gibt es gute Gründe:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eine durchgehende **Öffnungszeit** von 5 Stunden erleichtert es für viele, Familie und Beruf besser zu vereinbaren, wenn ich an Teilzeitarbeit denke. Die Kinder – wir reden hier von 3-, 4- und 5jährigen Kindern – werden gleichzeitig nicht überfordert.

Nun gibt es immer wieder Diskussionen über die geplante Regelung, extreme **Öffnungszeiten**, also vor 7.00 Uhr früh und nach 18.00 Uhr abends, zu minimieren. Es wird behauptet, diese Vorschrift stehe im Gegensatz zu einer Verbesse-

rung der Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dies sehe ich nicht so. Die Tageseinrichtungen für Kinder leisten an sich bereits einen außergewöhnlich hohen Beitrag zur Erreichung dieses wichtigen gesellschaftspolitischen Ziels. Im Vergleich zur Schule ist die „Betreuungssicherheit“ eindeutig höher. Es gibt auch deshalb keinen Zielkonflikt, weil gerade gut arbeitende Tageseinrichtungen den Frauen die Entscheidung erleichtern, einer Berufstätigkeit nachzugehen, wenn sie ihre Kinder gut versorgt wissen. Selbstverständlich: Es geht um das Wohl des Kindes **und** die Interessen und die Situation der Eltern, vor allem der Frauen.

Bei aller flexiblen Gestaltung der Öffnungszeiten, die nach dem vorliegenden Entwurf auch möglich ist, möchte ich zugleich darauf hinweisen, daß es nicht ausreichen wird, allein von dieser einen Seite aus die bestehenden Probleme für die Frauen zu beseitigen. Wir müssen uns auch dafür stark machen, die Arbeitszeiten in der Zukunft familienfreundlicher zu gestalten. Aus meiner Sicht darf es dabei aber nicht dazu kommen, unsere kleinen Kinder dem Zeittakt der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft unterzuordnen. Deshalb wünsche ich mir gerade bei den schwierigen Fragen der **morgendlichen** und **abendlichen Öffnungszeiten** in jedem Fall stets sehr **bewußte Entscheidungen**, bei denen möglichst auch andere Handlungsalternativen in Betracht gezogen werden.

6. Kindertageseinrichtungen und Schule

Der Gesetzentwurf der Landesregierung eröffnet mit dem „**Schulkinderhaus**“ völlig neue Perspektiven der Betreuung unserer Kinder im Grundschulalter. Es erscheint mir wünschenswert, daß Kinder, die einen Hort besuchen, möglichst keine gefährlichen Wege durch die Stadt von der Schule zum Hort zurückzulegen haben. Die Ansiedlung des Hortes in Schulgebäuden oder auf dem Schulgelände ist da der richtige Weg.

Darüber hinaus wird im Schulkinderhaus eine ganztägige und ganzjährige, also auch in den Schulferien mögliche Betreuung angeboten. Dieser zusätzliche, gleichermaßen Familie und Schule ergänzende Lebens- und Entfaltungsraum für die Kinder steht nicht unter der Aufsicht der Schule, er ist

**Schul-
kinder-
haus**

Teil der Jugendhilfe. Diese nach meiner Überzeugung sinnvolle Rollenverteilung zwischen Schule und Jugendhilfe eröffnet zudem neue Möglichkeiten der Kooperation von Schul- und Hortpädagogik, die sich befruchtend auswirken dürften.

Ich halte es nicht für wünschenswert, wenn das einzige Betreuungsangebot während der unterrichtsfreien Zeit wiederum von der Schule bereitgestellt würde. Das Schulkinderhaus steht deshalb auch nicht im Widerspruch zur reformpädagogisch begründeten Ganztagsgrundschule. Die Pluralität des Betreuungsangebotes wird vielmehr von der Überzeugung getragen, daß es gerade im Grundschulalter neben der Schule auch andere Formen für die Betreuung in der Freizeit geben sollte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Hort als Regelform der Kinderbetreuung auch außerhalb der Grundschulen erhalten bleibt.

7. Mitwirkungsrechte der Eltern und der Kinder

Elternmitwirkung

Die **Mitwirkungsrechte** der Eltern sollen ebenfalls verbessert werden. Sie sollen nicht nur im Kindergarten, sondern in allen Einrichtungen gleichermaßen gelten. Eltern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich über alle Fragen, die ihre Kinder betreffen, zu informieren; sie müssen auch ein- und mitwirken können.

Kann es richtig sein, wenn eine Erzieherin im Kindergarten eingestellt wird und der Elternrat – das Vertretungsgremium der Eltern – dies zufällig durch die Erzählungen der Kinder erfährt?

Ich bin der festen Überzeugung, daß die Mitwirkungsrechte der Eltern in Zukunft verstärkt beachtet werden müssen.

Wenn der Elternrat zu einem Gremium degradiert werden soll, das nur als Festausschuß für Sommerfeste und Weihnachtsfeiern fungiert, dann sollte er besser abgeschafft werden. Wenn aber der Elternrat in diesen familienergänzenden Einrichtungen seine Aufgaben erfüllen soll, dann haben wir dafür zu sorgen, daß seine Funktion ernstgenommen und

seine Rechte zumindest geachtet und auch durchgesetzt werden können.

Tageseinrichtungen für Kinder bieten nach übereinstimmender Auffassung eine familienergänzende Erziehung. Damit haben Elternrecht und Elternwille besondere Bedeutung. Dies sollten auch die Verfechter des Subsidiaritätsprinzips berücksichtigen.

Eine demokratische Gesellschaft mündiger Bürger erfordert darüber hinaus möglichst viele umfassende Beteiligungsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte.

Was für die Eltern gilt, müssen wir in veränderter Form auch verstärkt für die Kinder ermöglichen.

Im Gesetzentwurf ist daher eine **Kindermitwirkung** in den Horten und im Schulkinderhaus, also für Kinder im Grundschulalter, vorgesehen. Kinder sollen frühzeitig lernen, ihre Interessen zu vertreten. Dafür wollen wir die Voraussetzungen verbessern.

Natürlich wurde die Kindermitwirkung so ausgestaltet, daß sie dem Alter der Kinder angemessen ist.

Kindermitwirkung

8. Betreuungsstandards – Personalausstattung und Gruppenstärke

Die **Standards in unseren Kindergärten** und den anderen Tageseinrichtungen, also die **Gruppenstärken**, die Anzahl der pädagogischen Kräfte pro Gruppe, die Ausstattung der Einrichtungen usw., konnten in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren nicht nur gehalten, sondern stetig verbessert werden. Bereits jetzt arbeiten im Landesdurchschnitt pro Kindergartengruppe mehr als zwei Kräfte. Die geltende Betriebskostenverordnung läßt zum Teil Spielräume nach oben hin zu, die von den **Trägern häufig** – aus Kostengründen – **nicht genutzt** werden.

Auch hier wird das Land durch seine Betriebskostenförderung künftig Anstöße geben und die notwendige Unterstützung verstärken. Es wird nicht in ihrem Interesse liegen, **Personalkosten** zu sparen, da diese die **Berechnungsgrundlage für den Betriebskostenzuschuß** darstellen.

**Personal
und
Gruppenstärke**

Da die Kindertageseinrichtungen partnerschaftlich von (freien) Trägern, Jugendämtern (Kommunen) und Land finanziert werden, halte ich die einschlägige Vorschrift des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für richtig, die Personalausstattung und die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – wie bisher auch – durch eine **Vereinbarung** festzulegen. Eine gesetzliche Regelung griffe zudem in die Autonomie der Träger ein.

Da ich die Verbesserung der Grundausrüstung für notwendig halte, habe ich mich mittlerweile schriftlich an die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege gewandt und angeboten, die Vereinbarung über die Mindestbesetzung neu auszuhandeln. Es wäre zu begrüßen, wenn wir noch im Jahre 1991 zu unserer neuen Vereinbarung kommen könnten.

**7.500
zusätzliche
Erzieherinnen
und
Erzieher**

Die Personalfrage ist zudem auch unter einem anderen Gesichtspunkt für die Kindertageseinrichtungen von entscheidender Bedeutung. Nach unseren Einschätzungen werden **bis 1995 ca. 7.500 Erzieherinnen und Erzieher** allein durch die Schaffung neuer Plätze **zusätzlich** benötigt. Obwohl immer noch Erzieherinnen arbeitslos gemeldet sind, müssen wir die Kapazität der Fachschulen für Sozialpädagogik so ausbauen und unsere werbenden Maßnahmen so gestalten, daß wir mehr junge Menschen für diese verantwortungsvolle berufliche Aufgabe gewinnen und sie Zug um Zug qualifiziert ausbilden können.

Ich begrüße es, daß durch den neuen Tarifvertrag, der im Frühjahr vereinbart wurde, ein Beitrag geleistet worden ist, die Vergütung in diesem Berufsfeld zu verbessern.

Mir ist sehr bewußt, daß die **Qualität unserer Tageseinrichtungen** für Kinder vor allem anderen und weit überwiegend von der **Qualifikation** und der **Leistungsbereitschaft** der **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** in den Einrichtungen abhängt.

9. Tageseinrichtungen und Betriebe

**Plätze
für
Betriebe**

Eine weitere wesentliche Neuerung des Gesetzentwurfs stellt die mögliche Bezuschussung der **Tageseinrichtungsplätze für Betriebe** dar. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, Plätze durch die Betriebe als Sozialleistung zur Verfügung zu stel-

len. Eine solche Regelung liegt im Interesse der Betriebe und der dort beschäftigten Mütter und Väter, denen damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden kann. Es ist vorgesehen, daß sich die öffentlichen Hände (Kommunen und Land) in Zukunft mit 50 Prozent an den Investitions- und mit 28 Prozent an den Betriebskosten beteiligen und damit die entsprechenden Aktivitäten unterstützen.

Gleichzeitig wurden die Regelungen so gestaltet, daß dem Wohl des Kindes Rechnung getragen wird und die Einrichtung eines Betriebes nicht als „Unterabteilung des Personalwesens“ geführt werden kann. Sobald ein Kind einen Einrichtungsplatz des Betriebes innehat, behält es seinen Anspruch auf diesen Platz, unabhängig vom Bestand des Arbeitsverhältnisses seines Erziehungsberechtigten oder des guten Willens des Arbeitgebers. Es wurde auch sichergestellt, daß durch die Schaffung von Tageseinrichtungsplätzen für Betriebe nicht die Versorgungsquote im Wohnbereich reduziert wird.

Die Betriebe können zudem durch öffentliche Mittel subventionierte Tageseinrichtungen nur in Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe führen. Damit wird, so glaube ich, nicht nur den Jugendhilfeinteressen, sondern auch den Interessen der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen Rechnung getragen.

10. Schlußbemerkungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird in einigen Punkten intensiv diskutiert. Angesichts seiner Thematik, seiner Reichweite und seines finanzpolitischen Teils habe ich dafür durchaus Verständnis.

Auf der einen Seite geht es um viel Geld, insbesondere um die Verteilung erheblicher finanzieller Belastungen für die Zukunft. Hierbei muß angesichts der knappen öffentlichen Mittel immer wieder an die **enorme Leistung** erinnert werden, die wir in den nächsten Jahren mit dem Aufbauprogramm erbringen wollen.

Auf der anderen Seite muß unbedingt und immer wieder be-
wußt gemacht werden, daß wir mit diesem Gesetz über die Art der Betreuung, Bildung und Erziehung unserer Kinder

**Partner-
schaft**

zukunftsweisende Entscheidungen treffen. Es geht also darum, wo und in welcher Umgebung unsere Kinder viele Stunden pro Tag, viele Tage im Jahr und einige ganz prägende Jahre ihres Lebens sinnvoll verbringen. Mit anderen Worten: **Es geht um die Zukunft unserer Kinder!**

Dabei unterstreiche ich die Notwendigkeit, diese große gesellschaftliche Aufgabe **partnerschaftlich** durch Träger, Kommunen und Land zu lösen.

Mit ihrem Entwurf eines Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder stellt sich die Landesregierung dieser großen gesellschaftspolitischen Herausforderung: Wir wollen solide Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft unserer Kinder schaffen.

Erläuterung zur Betriebskostenfinanzierung - Kindergarten -

- Finanzierung und Belastung der finanzschwachen Träger und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten -

Ausgangsdaten:

- Musterjugendamisbezirk mit 30 Einrichtungen a` 3 Gruppen (auch Ganztagsgruppen)

- Gesamtbetriebskosten 10.000.000 DM; Durchschnittskosten für 1 Einrichtung = ca. 334.000 DM

- Gesetzliche Anteile und Zusatzfinanzierung (Bonus)

27 % Land	=	2.700.000 DM,	5 % Bonus =	135.000 DM
27 % Jugendamt	=	2.700.000 DM,	5 % Bonus =	<u>135.000 DM</u>
			Bonus	= 270.000 DM

27 % Träger	=	2.700.000 DM
19 % Eltern	=	<u>1.900.000 DM</u>
		10.000.000 DM

Belastung der finanzschwachen Träger und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten unter Berücksichtigung einer unterschiedlichen Anzahl finanzschwacher Träger und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten im JA-Bezirk

Anzahl der finanzschwachen Träger und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten im JA-Bezirk ¹⁾	Belastung der Träger	Gesamtbonus für JA-Bezirk	Mögliche Erstattung des Trägeranteils durch die Kommune mit dem Bonus	Möglicher Gesamtzuschuß der Kommune pro Einrichtung ²⁾
1, 3 Gruppen	3,3 %	90.180 DM	100 %	100 %
2, 6 Gruppen	6,7 %	180.360 DM	100 %	100 %
3, 9 Gruppen	10,0 %	270.540 DM	100 %	100 %
4, 12 Gruppen	13,3 %	360.720 DM	75 %	93 %
5, 15 Gruppen	16,7 %	450.900 DM	60 %	89 %
6, 18 Gruppen	20,0 %	541.080 DM	50 %	87 %
7, 21 Gruppen	23,3 %	631.260 DM	43 %	85 %
8, 24 Gruppen	26,7 %	721.440 DM	38 %	83 %
9, 27 Gruppen	30,0 %	811.620 DM	33 %	82 %
10, 30 Gruppen	33,3 %	901.800 DM	30 %	81 %

1) im Landesdurchschnitt 12 %

2) gesetzlicher Anspruch für Elterninitiativen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten z. Zt. 87 % für andere finanzschwache Träger z. Zt. 82 %

noch Anlage 1

Berechnungsbeispiel für Betriebskosten
Kindergarten, 3 Gruppen
finanzschwacher Träger

	alt DM	neu DM
anerk. Personalkosten	267.000	267.000
Sachkosten (Landesdurchschnitt ca. 20 %)	67.000	67.000
Elterbeiträge (Landesdurchschnitt ca. 10,5 %)	35.070	
Förderung: - Land		27 %
- Jugendamt		27 %
- Eltern		19 %
		73 %
		243.820
Förderung: - Land Regel	32 %	95.657
- Jugendamt	32 %	95.657
Eigenanteil Träger	36 %	107.615
		27 %
		90.180
Bonus für finanzschwachen Träger	18 %	53.807
		zwischen 1 % und 100 % des Eigenanteils
		* angenommen 75 %
endgültiger Eigenanteil	53.807	22.545

* JA kann bis zu 100 % von den 27 % des Trägeranteils übernehmen

Berechnungsbeispiel für Betriebskosten
Kindergarten, 3 Gruppen
kirchlicher Träger

	alt DM	neu DM
anerk. Personalkosten	267.000	267.000
Sachkosten (Landesdurchschnitt ca. 20 %)	67.000	67.000
Elternbeiträge (Landesdurchschnitt ca. 10,5 %)	35.070	
Förderung: - Land		27 %
- Jugendamt		27 %
- Eltern		19 %
		73 %
		243.820
Förderung: - Land Regel	32 %	95.657
- Jugendamt	32 %	95.657
Eigenanteil Träger	36 %	107.615
		27 %
		90.180
Bonus für kirchlichen Träger	0 %	./.
		* zwischen 1 % und 100 % des Eigenanteils
		./.
endgültiger Eigenanteil	107.615	90.180

* JA kann bis zu 100 % von den 27 % des Trägeranteils übernehmen

Berechnungsbeispiel für Betriebskosten
Kindergarten, 3 Gruppen
kommunaler Träger

Anlage 2

	alt DM	neu DM
enerk.		
Personalkosten	267.000	267.000
Sachkosten		
(Länderdurchschnitt ca. 20 %)	67.000	67.000
Elternbeiträge	35.070	
Förderung: - Land		27 %
(Länderdurchschnitt ca. 10,5 %)		
Förderung: - Jugendamt	95.657	27 %
- Land Regel	32 %	
- Eltern	19 %	
- Jugendamt	32 %	73 %
Eigenanteil Träger	36 %	27 %
	107.615	90.180
Bonus für den kommunalen Träger	0 %	./.
endgültiger Eigenanteil	107.615	90.180
+ gesetzlicher Anteil	32 %	95.657
		+ 27 %
insgesamt	203.272	+ 5 % Bonus ¹⁾
		insgesamt
		= 90.180
		= 4.509
		184.869

1) Der Bonus ist im Einzelfall nicht berechenbar. In diesem Fall wurde der Bonus nur auf die Kosten der Einrichtung bezogen.

Berechnungsbeispiel für Betriebskosten
Kindergarten, 3 Gruppen
Elterninitiative als Träger

	alt DM	neu DM
anerk. Personalkosten	267.000	267.000
Sachkosten (Landesdurchschnitt ca. 20 %)	67.000	67.000
Elternbeiträge (Landesdurchschnitt ca. 10,5 %)	35.070	27 %
Förderung: - Land		27 %
- Jugendamt		19 %
- Eltern		73 %
		243.820
Förderung: - Land Regel	32 %	95.657
- Jugendamt	32 %	95.657
Eigenanteil Träger	36 %	107.615
Bonus für Initiative	23 %	68.754
		zwischen 1 % und 100 % des Eigenanteils * angenommen 75 %
endgültiger Eigenanteil	38.861	22.545

* JA kann bis zu 100 % von den 27 % des Trägeranteils übernehmen